

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld,
und

der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marc Weigel,

Präambel

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat die Einrichtung eines Notkrankenhauses für COVID-19-Erkrankte in Neustadt an der Weinstraße mit bis zu 200 Betten veranlasst, um das Krankenhaus Hetzelstift zu entlasten. Das Notkrankenhaus ist seit dem 23.03.2020 betriebsbereit und befindet sich im Anwesen Flugplatzstraße 94, 67435 Neustadt an der Weinstraße. Zielgruppe sind an COVID-19 erkrankte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie aus dem südlichen Teil des Landkreises Bad Dürkheim (VG Lambrecht, VG Deidesheim, Haßloch), die sich nicht oder nicht in ausreichender Form eigenständig versorgen können und daher stationär behandelt werden müssen. Kostenführende und betreibende Stelle ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße. Die medizinische Trägerschaft ist derzeit noch offen und muss abschließend geklärt werden.

§1 Vertragszweck

1. Im Zuge ihrer Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Erregers vereinbaren die Beteiligten eine Zusammenarbeit zum Betrieb des Notkrankenhauses in Neustadt an der Weinstraße.
2. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist Betreiberin des Notkrankenhauses und hat dieses auf ihre Kosten eingerichtet. Die angefallenen Kosten für den Betrieb sowie den Rückbau werden von den beteiligten Gebietskörperschaften nach Maßgabe von § 2 dieser Vereinbarung gemeinsam getragen. Für die Kosten des Rückbaus gilt diese vertragliche Verpflichtung nur, soweit der Rückbau noch während der Laufzeit dieses Vertrags (s. § 3) erfolgt.
3. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße stellt als Betreiberin des Notkrankenhauses dem Landkreis Bad Dürkheim die anteiligen Kosten nach den in § 2 beschriebenen Modalitäten in Rechnung.

§ 2 Berechnung und Umfang der Erstattung

1. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Kostenerstattung sind die für den Betrieb und den Rückbau des Notkrankenhauses tatsächlich angefallenen und zukünftig anfallenden Kosten. Zu den laufenden Kosten gehören insbesondere folgende Positionen:
 - Kosten für Reinigung
 - Kosten für Bewachung
 - Aufwandsentschädigungen und Kosten für extern eingesetztes Personal (d.h. keine

Beschäftigten der Beteiligten)

- Kosten für eingesetztes Personal der Stadt Neustadt an der Weinstraße und des Landkreises Dürkheim (Abrechnung auf Basis von Arbeitsaufzeichnungen und tatsächlichem Personalkostenaufwand)
 - Kosten für Verbrauchsmaterial
 - Mietkosten für die angemieteten Räumlichkeiten
 - Kosten für die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen während des Betriebs
 - Kosten der Müllentsorgung (insbesondere Entsorgung medizinischer Abfälle)
 - Sonstige Kosten, die der Stadt Neustadt an der Weinstraße für den Betrieb des Notkrankenhauses in Rechnung gestellt werden
 - Versicherungsbeiträge für den Betrieb des Notkrankenhauses, soweit sie von der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu zahlen sind
2. Erstattungen, Zuwendungen und für den Betrieb und den Rückbau zweckgebundene Spenden, die die Stadt Neustadt an der Weinstraße oder der Landkreis Bad Dürkheim von Dritten (z. B. den Krankenkassen, der Kassenärztliche Vereinigung) im Zusammenhang mit dem Betrieb des Notkrankenhauses erhalten, werden auf die Kosten nach Abs. 1 angerechnet.
 3. Die Kosten werden im Verhältnis der auf die beteiligten Gebietskörperschaften entfallenden Einwohnerinnen und Einwohner verteilt. Dabei werden zur Abrechnung mit dem Landkreis nur die Einwohnerzahlen der VG Lambrecht, der VG Deidesheim und der verbandsfreien Gemeinde Haßloch zu Grunde gelegt (Einwohnerzahlen siehe **Anlage 1**).
 4. Die Abrechnung der Kosten für den Betrieb und den Rückbau erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Laufzeitende dieses Vertrags. Die von der Stadt Neustadt an der Weinstraße dem Landkreis Bad Dürkheim in Rechnung gestellten Beträge werden binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
 5. Die kostenbegründenden Unterlagen werden dem Landkreis Bad Dürkheim mit der Abrechnung überlassen. Ein Vor-Ort-Prüfungsrecht wird eingeräumt.

§ 3 **Laufzeit**

Der Vertrag gilt rückwirkend ab 23.03.2020 bis zur Einstellung des Betriebs des Notkrankenhauses, längstens jedoch bis zum 30.06.2020.

§ 4 Streitfragen

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Auch eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Bad Dürkheim, den

Neustadt an der Weinstraße, den

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Einwohnerzahlen zum 30.06.2019

Gebietskörperschaft	Bevölkerung
VG Deidesheim	11.748
VG Lamrecht	12.205
Haßloch	20.363
Neustadt a.d.W.	54.105

Quelle Statistisches Landesamt Rheinland Pfalz

Daraus ergibt sich folgender Verteilungsschlüssel:

Kreis Bad Dürkheim	44.316 EW	entspricht 45 Prozent
Stadt Neustadt a.d. Wstr.	54.105 EW	entspricht 55 Prozent